



Stadt Sempach: Aktuelle Informationen

Entscheidungen zu Mobilfunkantennen

Baugesuch Mobilfunkantenne Ebersmoos an Vorinstanz zurückgewiesen

Die Swisscom hat am 11. November 2020 ein Baugesuch für den Neubau einer Mobilfunkanlage im Ebersmoos 3 in Sempach eingereicht. Gegen das Baugesuch gingen zahlreiche Einsprachen ein. Der Stadtrat hat am 25. August 2022 die Baubewilligung verweigert. Gegen diesen Entscheid hat die Gesuchstellerin fristgerecht Beschwerde beim Kantonsgericht eingereicht.

Das Kantonsgericht hat in der Zwischenzeit den Hauptantrag auf Erteilung der Baubewilligung abgewiesen. Hingegen hat es den Eventualantrag, den Entscheid des Stadtrats aufzuheben und das Baubewilligungsverfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen, gutgeheissen. Gemäss Kantonsgericht ist das öffentliche Interesse an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung höher zu gewichten als private Interessen. Zudem liege die geplante Mobilfunkanlage mehr als 400 Meter vom historischen und unter ISOS-Schutz stehenden Ortskern entfernt. Mobilfunkanlagen seien funktional konzipiert, weshalb der Eingliederung nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen sei. Entsprechend müssen gemäss Kantonsgericht Mobilfunkanlagen als ein notwendiges Übel in Kauf genommen werden. Der Stadtrat wird nun im Verlauf des Jahres 2025 das Baugesuch im Sinne der Erwägungen des Kantonsgerichts nochmals beurteilen.

Beschwerde bezüglich Antennenanlagen abgewiesen

Die Gemeindeversammlung vom 5. April 2022 hat die Beschwerde der Mobilfunkantennenbetreiber betreffend Art. 41 des Bau- und Zonenreglements (BZR) abgewiesen. Dieser Artikel betrifft das Kaskadenmodell für den Bau von Antennenanlagen. Gegen die Inkraftsetzung von Art. 41 Abs. 5 BZR wurde in der Folge von den Mobilfunkantennenanbietern eine Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht. Entsprechend wurde dieser Absatz bei der Genehmigung durch den Regierungsrat zurückgestellt.

Der Art. 41 Abs. 5 BZR sieht vor, dass in der Regel in der Städtchenzone sowie in einem Bereich von 100 Metern zur Städtchenzone und zu Schutzobjekten keine visuell wahrnehmbare Antennenanlagen und Parabolspiegel zulässig sind. Über die Zulässigkeit von visuell nicht wahrnehmbaren Antennenanlagen ist im Einzelfall aufgrund der Abwägung aller betroffenen Interessen zu entscheiden.

Der Regierungsrat hat die Beschwerde der Mobilfunkanbieter abgewiesen. Entsprechend tritt Art. 41 Abs. 5 BZR betreffend Antennenanlagen in der Städtchenzone in Kraft.

Personelles

Der Leiter des Bereichs Infrastruktur, Rolf Meier, verlässt die Stadtverwaltung per Ende Mai 2025, um sich beruflich neu zu orientieren. Der Stadtrat bedauert das Ausscheiden und dankt Rolf Meier sehr für sein Engagement in den letzten sieben Jahren. Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben. Bis zur Neubesetzung wird der Stadtrat eine Übergangleitung organisieren.

Projekt Seeufer Sempach: Hohes Interesse an Begleitgruppe Bevölkerung

Der Stadtrat hat am 8. Januar 2025 über die mit dem Kanton Luzern geplante Entwicklung des nördlichen Seeufers zwischen Seeallee und Seevogtey informiert und die Mitwirkung in der Begleitgruppe Bevölkerung ausgeschrieben. Innerhalb der kommunizierten Frist sind 34 Bewerbungen eingegangen. Der Stadtrat wird im März über die Zusammensetzung der Begleitgruppe Bevölkerung entscheiden, die aus 10 bis 12 Personen bestehen soll.

Sempach, 18. Februar 2025 / Adrian Felber